Amtsblatt
2.12.94 / Nr 48/94

Beb-Plan-Sprunk II, Teil I.

Ausg 48/94 **Nackenheim** 2.12.94

Baulandumlegung "Sprunk II, Teil I" der Ortsgemeinde Nackenheim

Die Vermessungsstelle beim Katasteramt Mainz - Verm. Antrag 829/91 hat uns mit Schreiben vom 23.11.1994 gebeten, folgende Terminsnachricht zu veröffentlichen:

Gemarkung Nackenheim

Festlegung des Umrings für die Baulandumlegung "Sprunk II, Teil I"

Am Donnerstag, dem 15.12.1994, in der Zeit von 8.15 bis 9.45 Uhr findet gem. § 9 des Landesgesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz) vom 7. Dez. 1959 (GVBl. S. 240, BS 219-2) in der Gemarkung Nackenheim ein Abmarkungstermin statt, von dem die Grundstückseigentümer gem. § 10 des Gesetzes benachrichtigt werden.

TREFFPUNKT:

08.15 bis 09.00 Uhr Christine-Darmstadt-Straße

09.15 bis 09.45 Uhr Am Schöffer

Während des Abmarkungstermins wird den Grundstückseigentümern oder deren bevollmächtigten Vertretern Gelegenheit gegeben, sich mit der Abmarkung einverstanden zu erklären.

Es wird darauf hingewiesen, daß auch bei Nichterscheinen der vorgenannten Personen abgemarkt werden kann. Die Wahrnehmung dieses Termins geschieht im eigenen Interesse und auf eigene Kosten.

Von der Abmarkung sind folgende Flurstücke betroffen:

Flur 1 Nrn.: 311/4, 349/3, 356/4, 406/2, 406/3.

Grundstückseigentümer, die am Abmarkungstermin nicht teilnehmen, haben Gelegenheit, die Unterlagen bei der Offenlegung des Abmarkungsergebnisses beim Katasteramt Mainz einzusehen.

Es wird durch ortsübliche Bekanntmachung rechtzeitig darauf hingewiesen.

Unterschrift
Krämer
Bürgermeister

Änderung. Beb-Plan Sprunk II
Teil 1.

Bodenheim - 8

Bekanntmachung gemäß § 50 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Änderungsbeschluß

Der Ortsgemeinderat Nackenheim faßt folgenden Änderungsbeschluß:

Aufgrund des § 47 in Verbindung mit § 52, Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), wird das Umlegungsgebiet "Sprunk II, Teil I" geändert.

Gegenüber der ersten Beschlußfassung vom 30.6.1992 werden folgende Grundstücksteile aus dem Verfahren nachträglich ausgeschlossen:

Gemarkung Nackenheim, Flur 1 von den Nrn. 313, 314/2, 315-318 und 319/1 die Teile Nr. 313/1, 314/3, 315/2, 316/2, 317/3, 318/3, 318/4 und 319/5.

Die genaue Abgrenzung der in das Verfahren einbezogenen Flurstücke ist aus dem beiliegenden Auszug aus der Flurkarte ersichtlich, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

Vorstehender Beschluß wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderates Nackenheim am 20.9.1994 gefaßt.